

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bahar Haghanipour und Daniela Billig (GRÜNE)

vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2024)

zum Thema:

**#metoo und Gewaltschutz auf Veranstaltungen. Was macht die Kulturverwaltung?**

und **Antwort** vom 29. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Bahar Haghanipour (GRÜNE) und  
Frau Abgeordnete Daniela Billig (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18860

vom 16.04.2024

über **#metoo und Gewaltschutz auf Veranstaltungen. Was macht die Kulturverwaltung?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Mai 2023 erhoben mehrere Frauen Vorwürfe der Nötigung, des sexuellen Missbrauchs und der Gewalt im Kontext von Konzertveranstaltungen gegen Rammstein-Sänger Till Lindemann. Berichte über Übergriffe sind weder auf einzelne Künstler, noch auf Veranstaltungsformate oder künstlerische Sparten begrenzt, sondern Ausdruck eines strukturellen Problems im Kultur-, Medien- und Kreativbetrieb. Schutzkonzepte und die Schutzbedürfnisse von Teilnehmenden werden in vielen Veranstaltungsstätten und Formaten vernachlässigt.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen und Angebote zum besseren Schutz von Frauen und marginalisierten Gruppen vor Nötigung, sexuellen Übergriffen und anderer Formen der Gewalt auf Kulturveranstaltungen hat die Senatsverwaltung für Kultur seit Mai 2023 neu entwickelt, verschärft oder umgesetzt (bitte explizit die zusätzlichen Maßnahmen mit den Haushaltstiteln und der Höhe der Mittel angeben)?

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) kann im Bereich von Konzerten im privaten Sektor keine Maßnahmen durchsetzen. Die SenKultGZ fördert mit wenigen Ausnahme (v.a. Karneval der Kulturen mit ca. 500.000 Teilnehmenden) weder Großveranstaltungen, noch finden Großveranstaltungen in den von der SenKultGZ geförderten Kultureinrichtungen statt.

Der Karneval der Kulturen arbeitet seit 2023 mit „Awareness“-Teams. Das geschulte „Awareness“-Personal arbeitet sowohl im Bereich der Prävention und Betroffenenenschutzarbeit, um sicherheits- und personengefährdendes Verhalten durch Aufklärung, Verhaltensübungen und psychosoziale Hilfsangebote zu reduzieren und Betroffene von Übergriffen, Diskriminierungen und Überforderung zu unterstützen. Darüber hinaus führt das Awareness Personal auch Interventionsgespräche mit Personen, die vermeintlich oder bestätigt gegen den Verhaltenskodex der Veranstaltung verstoßen. Zur Förderung eines möglichst diskriminierungsfreien und friedvollen Miteinanders haben die Veranstalter ihren Verhaltenskodex 2022 aktualisiert, der sich sowohl an die Mitarbeitenden als auch an die Besucherinnen und Besucher richtet.

Seit 2023 wird die Awareness-Akademie als Teil der Clubcommission Berlin. e.V. gefördert. Das Berliner Popkulturfestival arbeitet ebenfalls mit Awareness-Teams. Auch bei der Modellfläche TXL wurden Awareness-Schulungen durchgeführt.

Die Gefährdungslage im Rahmen der sonstigen von der SenKultGZ geförderten Veranstaltungsformaten und Kulturinstitutionen ist anders zu bewerten als bei Großkonzerten o.g. Art. Eine Verschärfung seit Mai 2023 hat in diesem Sinne nicht stattgefunden.

Gleichwohl kam es in der Vergangenheit in landesgeförderten Kulturinstitutionen zu Vorwürfen des Machtmissbrauchs und der Diskriminierung. Die Maßnahmen der SenKultGZ konzentrieren sich daher auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen in landesgeförderten Kulturinstitutionen, die häufig auch mit Machtmissbrauch zusammenwirken. Die Maßnahmen sind langfristig angelegt und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Für alle Berliner Kultureinrichtungen als Arbeitgeber ist die Erfüllung der Bundesgesetzgebung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zentral. Mit dem AGG werden Anti-Diskriminierungsstandards gesetzt; zentral ist dabei die Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdestelle, über deren Existenz alle Beschäftigten informiert sein müssen. Die SenKultGZ begleitet und überprüft die Umsetzung dieser Strukturen seit 2021 mit einem kontinuierlichen Monitoring. Das Thema Anti-Diskriminierung ist Bestandteil von regelmäßigen Austauschformaten zwischen der SenKultGZ und den Kultureinrichtungen (Quartalsgespräche, ggf. Jahresgespräche mit Leitungen, ggf. Sitzungen von Aufsichtsgremien).

Über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus arbeitet die Berliner Konzeptions- und Beratungsstelle Diversity Arts Culture kontinuierlich an Qualitätsstandards von Anti-Diskriminierungsstrukturen. Dazu gehören spezifische Beratungsangebote für Kulturinstitutionen sowie Workshops und Fortbildungen. Darüber hinaus hat Diversity Arts Culture eine

spartenübergreifende unabhängige Beratungsstelle für freie und fest angestellte Kulturaktivistinnen und -aktive eingerichtet, die Diskriminierung und/oder Machtmissbrauch erfassen. Die Beratungsstelle dokumentiert die Fälle und erstellt so ein klareres Gesamtbild der Diskriminierungssituation und der Bedarfe im Kulturbetrieb. Die Beratungsstelle ist in engem Kontakt zur SenKultGZ, so dass – wenn von Betroffenen gewünscht – diese von Fällen in Kenntnis gesetzt werden kann. Die Beratungsstelle kooperiert mit anderen unabhängigen Beratungsstellen (wie der Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt, dem Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin oder der Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung).

Mit dem bundesweit einmaligen Modellprojekt FAIRSTAGE fördert die SenKultGZ darüber hinaus diskriminierungsfreie und gute Arbeitsbedingungen an Berliner Theatern. Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens arbeiten erstmalig institutionell geförderte Bühnen, konzeptgeförderte Ankerinstitutionen der freien Szene sowie Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Initiativen und zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen zusammen an der Entwicklung von Maßnahmen.

2. Welche und wie viele der folgenden Maßnahmen zu Gewaltschutz auf Veranstaltungen hat die Kulturverwaltung seit Mai 2023 veranlasst? Wenn eine Maßnahme nicht veranlasst wurde, warum nicht?
- a) Auflagen zur Anmietung von Veranstaltungsflächen, deren Eigentümer das Land Berlin ist.
  - b) Der Verbesserung von Sicherheitskonzepten von Kulturveranstaltungen (z.B. verpflichtende Sicherheitskonzepte mit Strukturen gegen Gewalt, Missbrauch und Nötigung)
  - c) Der Entwicklung und Förderung von diskriminierungs- und gewaltsensiblen Strukturen in der Berliner Kulturlandschaft (z.B. konkrete Handlungsempfehlungen, Fortbildungen, Arbeitskreise etc.);
  - d) Der juristischen, medizinischen und psychischen Begleitung und Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauchs auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Veranstaltungen.
  - e) Der Prüfung einer Reform des Zuwendungsrechts und der Zuwendungspraxis, um Zuwendungen an positive Maßnahmen zum Gewaltschutz zu binden.

Bitte tabellarisch aufschlüsseln.

Zu 2. a):

In den von der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) verwalteten Gebäuden wird über die Vertragsgestaltung sichergestellt, dass Gewaltschutz und eine sichere Teilhabe umgesetzt werden. In den entsprechenden mietvertraglichen Regelungen heißt es dazu:

„Im Mietgegenstand und im Gebäude sind insbesondere (keine abschließende Auflistung) alle Tätigkeiten, Maßnahmen, Themen und Inhalte verboten, die

- Gewalt, kriminelles Verhalten, strafbare Tätigkeiten, Krieg, Waffen, Drogen und/oder unerlaubte Substanzen verherrlichen/ propagieren/ zum Gegenstand haben;
- menschenverachtend, frauenverachtend und/oder frauenfeindlich, homophob, ausländerfeindlich, strafbar, verboten und/oder sittenwidrig sind;
- Pornografie zum Gegenstand haben“.

Darüber hinaus ist für bestimmte Liegenschaften die Anwesenheit von beauftragten Sicherheitskräften auf den jeweiligen Veranstaltungen Teil der Auflagen.

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger schließen Mietverträge selbständig ab. Die Inhalte sowie Hausordnungen und Sicherheitskonzepte sind der SenKultGZ größtenteils nicht bekannt.

Zu 2. b):

Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit auf Kulturveranstaltungen und in Kultureinrichtungen, siehe Antwort zu 1.

Zu 2. c):

Die SenKultGZ stellt mit der Beratungs- und Konzeptionsstelle Diversity Arts Culture Rahmenbedingungen zur Verfügung, die es Kulturakteurinnen und -akteuren ermöglichen, Kompetenzen für effektive Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Anti-Diskriminierung und Machtmissbrauch aufzubauen. Darunter sind auch Handlungsempfehlungen, Fortbildungen und Workshops.

Zu 2. d):

Die SenKultGZ fördert mit wenigen Ausnahmen wie dem Karneval der Kulturen keine Großveranstaltung. Der Karneval der Kulturen leistet Präventionsarbeit und bietet psychosoziale Unterstützungsmaßnahmen (siehe Antwort zu 1.).

Zu 2. e):

Anpassungen im Zuwendungsrecht bzw. in der Zuwendungspraxis sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

3. Wurden im Jahr 2023 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Veranstaltungen veranlasst, welche nicht in Punkt 2 genannt wurden? Wenn ja, welche?

Zu 3.:

Nein.

4. Sind die in Punkt 2 und 3 genannten Maßnahmen verpflichtend, freiwillig oder weder noch? Bitte tabellarisch aufschlüsseln.

Zu 4.:

Die Einrichtung der o.g. „Awareness“-Strukturen erfolgt in Eigenverantwortung. Daneben ist die o.g. Erfüllung des AGG für alle Kultureinrichtungen in ihrer Funktion als Arbeitgeberin verpflichtend.

5. Werden alle Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert?

Zu 5.:

Nein. Die Berliner Kulturinstitutionen sind bewusst rechtlich selbständig verfasst und tragen daher auch hier ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Projektgeförderte Einzelveranstaltungen müssen einen Verwendungsnachweis über die Fördermittel erbringen, der für das Projekt auch eine Erfolgskontrolle darstellt.

5.1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Veranstaltungen, die durch das Land Berlin hinsichtlich der Einhaltung ihres Sicherheitskonzeptes kontrolliert werden?

Zu 5.1.:

Es erfolgt diesbezüglich keine Datenerhebung durch die SenKultGZ.

5.2. Inwiefern wird bei den Kontrollen Sicherheitsmaßnahmen gegen Nötigung, sexuelle Übergriffe und Gewalt mit einbezogen?

Zu 5.2.:

Siehe Antwort zu 4. und 5.

5.3. Wer übernimmt die Kontrollen?

Zu 5.3.:

Siehe Antwort zu 5.

5.4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Veranstaltungen mit mangelhafter Umsetzung des oder Verstößen gegen das Sicherheitskonzept?

Zu 5.4.:

Siehe Punkt 5.1.

5.5. Welche Konsequenzen haben Mängel im Sicherheitskonzept oder Verstöße in der Umsetzung?

Zu 5.5.:

Es gab bisher keine Mängel oder Verstöße im Hinblick auf das Sicherheitskonzept der aktuell einzig einschlägigen Veranstaltung Karneval der Kulturen. Sollte sich dies in der Zukunft ändern, wird der Zuwendungsgeber das Gespräch mit den Geförderten suchen und für die Zukunft Verbesserungen verlangen.

5.6. Sieht der Senat Verbesserungsbedarf bei den Kontrollen der Einhaltung dieser Maßnahmen und hält er die Konsequenzen bei Nichteinhaltung für ausreichend?

Zu 5.6.:

Der Senat schätzt die Eigenverantwortlichkeit der Berliner Kultureinrichtungen mit Blick auf die Erstellung von Sicherheitskonzepten für Kulturveranstaltungen (die keine Großveranstaltungen sind) als angemessen ein, da diese je nach Veranstaltungsstätte und Veranstaltungsformat mit anderen Anforderungen einhergehen.

6. Sind dem Senat weitere Sicherheitskonzepte oder einzelne Maßnahmen bekannt, die von Seiten der Kulturwirtschaft entwickelt und angewendet werden? Wenn ja, welche?

Zu 6.:

Nein.

7. Im Zuge der Vorwürfe von sexuellen Übergriffen und Machtmissbrauch auf Konzerten der Band Rammstein sprach sich Kultursenator Joe Chialo gegen verpflichtende Awareness-Strukturen aus und sagte in der taz vom 30.7.2023: „Wenn Veranstalter erkennen, dass solche Vorfälle dazu führen, dass weniger Menschen zu den Konzerten kommen und die Kritiken schlecht sind, dann werden sie Dinge ändern.“

7.1. Hält Kultursenator Joe Chialo an diesem inhaltlichen Standpunkt fest?

Zu 7.1.:

Ja.

7.2. Wie bewertet der Senat den Standpunkt für privatwirtschaftliche Konzerte, wenn sie gleichzeitig an öffentlichen Aufführungsorten (Olympiastadion, Waldbühne, etc.) stattfinden?

Zu 7.2.:

Um Machtmissbrauch, Diskriminierung und sexuelle Belästigung, grenzüberschreitendes Verhalten zu begegnen, existieren in der Praxis für landeseigene Veranstaltungsstätten unterschiedliche Instrumente:

Die Erstellung eines Sicherheitskonzepts ist - abhängig von der Art der Veranstaltung und der Größe der Versammlungsstätte - bereits nach § 37 der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 516), zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.05.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273), zwingend vorgeschrieben.

Dementsprechend bestehen für die (sportbezogenen) Veranstaltungsstätten im Eigentum des Landes Berlin (z.B. Velodrom und Max-Schmeling-Halle; Olympiastadion Berlin, Olympiapark, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark und Sportforum) allgemeine Rahmensicherheitskonzepte, deren integraler Bestandteil der Schutz von Besuchenden vor Übergriffen, unterschiedlicher Formen der Diskriminierung und Nötigung ist. Die geltenden Rahmensicherheitskonzepte (des Betreibenden) werden in der Praxis um veranstaltungsartbezogene bzw. -spezifische Sicherheitskonzepte des jeweiligen Veranstaltenden er-

gänzt. Sie sind Bestandteil der Nutzungs- bzw. Veranstaltungsverträge der o.g. Veranstaltungsstätten. Während die Umsetzung der Sicherheitskonzepte durch die Veranstaltenden erfolgt, obliegt dem Betreibenden hingegen die Kontrollfunktion.

Neben den Rahmensicherheitskonzepten enthalten die Hausordnungen der landeseigenen Veranstaltungsstätten u.a. Bestimmungen gegen Diskriminierung, Gewalt, sexueller Belästigung. Die Hausordnungen sind typischerweise fester Bestandteil der Veranstaltungsverträge, so dass die Veranstaltenden für deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen haben.

Zusätzlich werden ab der Veranstaltungssaison 2024 die entsprechenden Verträge (Einzelveranstaltungsverträge / Nutzungsverträge) für Großveranstaltungen auf den öffentlichen Veranstaltungsstätten des Olympiaparks bzw. Landes Berlin (z.B. Maifeld) insoweit ergänzt, dass die veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzepte durch die Veranstalter - je nach Art und Größe der Veranstaltung - und um ein sog. Awareness-Konzept (im Rahmen des Ordnungsdienstes) ergänzt werden müssen. Bei landeseigenen Unternehmen im Bereich Sport (z.B. Olympiastadion Berlin GmbH) bestehen hingegen Bestrebungen, entsprechende Kooperationen mit auf Awareness- und Hilfestrukturen spezialisierten Organisationen (z.B. SaferSpace) einzugehen.

Anzumerken ist, dass sich mittlerweile die Mehrzahl der Veranstaltenden der Thematik angenommen und entsprechende Konzepte entwickelt haben. So sind Awareness Teams und Safe Spaces gängige Maßnahmen bei den meisten Veranstaltenden im Rahmen der jeweiligen Sicherheitskonzepte.

7.3. Was gedenkt der Senat in Bezug auf die Verpachtung von Veranstaltungsorten in öffentlicher Hand an private Organisator\*innen zu tun, damit der Gewaltschutz und eine sichere Teilhabe für alle Personen bestmöglich umgesetzt ist?

Zu 7.3.:

Der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport), setzt sich für nachhaltige Strategien in der Bekämpfung von sexueller Belästigung, Machtmissbrauch und Diskriminierung ein.

Gegenwärtig befindet sich im Zuständigkeitsbereich der SenInnSport das sog. Veranstaltungssicherheitsgesetz (VSiG) in Planung. Mit dem geplanten Gesetz sollen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Kontext großer Veranstaltungen (außerhalb von baulichen Anlagen) begegnet werden. Ausgangspunkt jeglicher Überlegungen zur Ausgestaltung des Gesetzes ist die Frage, auf welche Weise die Sicherheit von allen Teilnehmenden einer Veranstaltung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen rechtliche Standards für Sicherheitskonzepte verankert werden. Dem wichtigen Anliegen des Schutzes besonders vulnerabler Veranstaltungsteilnehmenden vor sexualisierten, sexistischen und diskriminierenden Übergriffen wird in jedem Fall Rechnung getragen, da verbindliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der in Rede stehenden Gewalttaten einzelfallbezogen möglich sein sollen.

Zu weiteren Maßnahmen siehe Antwort zu 2.a.



7.4. In welchem Verhältnis bewertet der Kultursenator die staatliche Schutzpflicht vor Gewalt und das Recht auf gleiche Teilhabe an Kulturveranstaltungen gegenüber unternehmerischer Freiheiten?

Zu 7.4.:

Öffentliche wie privatrechtliche Veranstalter sind verpflichtet, rechtliche Vorgaben einzuhalten, und gehalten sicherzustellen, dass keine Diskriminierung stattfindet.

7.5. Sind dem Senat Sicherheitskonzepte oder einzelne Maßnahmen bekannt, die von Seiten der Kulturwirtschaft entwickelt und angewendet werden? Wenn ja, welche?

Zu 7.5.:

Nein.

Berlin, den 29.04.2024

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt